

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 08.06.2011

Überblick zum Deliktsrecht / Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 (I)

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>

Gesetzliche Schuldverhältnisse (16)

Was ist Deliktsrecht?

- < lat. delictum = „unerlaubt“.
- BGB: „Unerlaubte Handlungen“.

→ Als Deliktsrecht bezeichnet man die Normen, die zum Schadensersatz wegen eines rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens verpflichten.

- Dabei geht es nur um Verhalten, das schlechthin unerlaubt ist.
- Die Haftung wegen des Verstoßes gegen eine vertragliche Verpflichtung (§ 280 BGB) wird nicht zum Deliktsrecht gerechnet.

Prof. Dr. Th. RUFNER 2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (16)

Zwecke des Deliktsrechts

- Gerechter Ausgleich für Schäden
 - Wer durch sein rechtswidriges Verhalten Schaden angerichtet hat, muss dafür aufkommen.
- Verhaltenssteuerung
 - Rechtsverstöße dürfen sich nicht lohnen.

→ Aber auch:

- Vermeidung übermäßiger Haftungsrisiken.
- Vermeidung einer Lähmung der Wirtschaft und Schädigung des Standortes!

Prof. Dr. Th. RUFNER 3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (16)

Art. 1382 Code civil

« Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer ».

„Jede menschliche Handlung, die einem anderen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, zu dessen Ersatz“.

Prof. Dr. Th. RUFNER 4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (16)

Die drei „kleinen Generalklauseln“

- Drei Tatbestände mit breitem Anwendungsbereich:
 - § 823 Abs. 1 BGB – Verletzung bestimmter Rechte und Rechtsgüter.
 - § 823 Abs. 2 BGB – Verstoß gegen besondere Schutzgesetze.
 - § 826 BGB – Extrem sozialschädliches Verhalten.
- Aber: Keine große Generalklausel:
 - Keine Bestimmung, nach der für jeden Rechtsverstoß Schadensersatz zu leisten ist.
 - Manche Rechtsverstöße schädigen andere, ohne zum Schadensersatz zu verpflichten!

Prof. Dr. Th. RUFNER 5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (16)

Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB

Prof. Dr. Th. RUFNER 6

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 20.06.2011

**Fälle zur Wiederholung und
Vertiefung**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39651>